

THOMAS HOEREN

## 10 Jahre MMR – eine subjektive Rückschau

*MMR wird 10 Jahre alt – das ist ein guter Zeitpunkt, um einmal auf die Jahre zurückzublicken und nachzuvollziehen, was sich rückschauend verändert hat. Eine solche*

*Rückschau ist naturgemäß subjektiv. Gleichzeitig soll sie aber helfen, die Leitlinien des Informationsrechts besser verstehen zu lernen.*

### I. MMR – ein Anfang

Ich erinnere mich noch an die Gründungsphase. Als bekannt wurde, dass jetzt auch C.H. Beck eine eigene Zeitschrift zum Informations- und Medienrecht auf den Markt bringt, herrschte große Aufregung. Die Nervosität wurde noch stärker, als bekannt wurde, dass zwei renommierte Redakteurinnen, Anke Zimmer-Helfrich und Ruth Schrödl, für das Projekt gewonnen werden konnten. Andere Verlage fühlten sich bedrängt und witterten abnehmende Abonnentenzahlen. Wiederum andere Verleger sahen sich genötigt, auf den fahrenden Zug aufzuspringen und selbst kurz nach MMR neue Zeitschriften auf den Markt zu bringen oder vorhandene umzustrukturieren. Alle beäugten sich kritisch; Autoren und Herausgeber wurden bedrängt, man möge sich bitte für eine einzige Zeitschrift entscheiden. Von der Hysterie ist heute kaum noch etwas übrig. Die Verlagslandschaft hat sich konsolidiert. Die großen Fachzeitschriften im Medienrecht haben alle ihre Abonnenten gefunden und kaum jemanden verloren. Vereinzelt verschwanden Zeitschriften; ansonsten aber haben alle Fachzeitschriften ihren spezifischen Leser- und Autorenkreis. Die Publikationslage ist dadurch in Deutschland einmalig. Es gibt kein Rechtsgebiet, das so viele Veröffentlichungsmöglichkeiten bietet wie das Informationsrecht in Deutschland.

Ebenso breit gefächert kann sich daher auch die Rechtsprechung in diesem Bereich präsentieren. Mehr als 3.000 Entscheidungen sind bislang in MMR veröffentlicht worden. Kaum ein anderes Land kann auf eine solche Fülle an Judikatur verweisen; die Bedeutung dieser Urteilslawinen sieht man bei einem Blick in andere deutschsprachige Länder wie Österreich oder die Schweiz, wo die Rechtsentwicklungen im deutschen Informationsrecht mit großem Interesse wahrgenommen und in die heimische Gerichtsbarkeit implementiert werden.

Und doch bleiben Defizite: So bunt und vielfältig das deutsche Informationsrecht ist, so wenig ist über diese Rechtsordnung im nicht-deutschsprachigen Ausland bekannt. Noch fehlen Veröffentlichungsmöglichkeiten in englischer Sprache. Und noch scheuen deutsche Autoren das Englische. Man begnügt sich damit, unter seinesgleichen

zu bleiben und übersieht, dass man damit die Chance verliert, Kontakte zu Vertretern anderer Rechtsordnungen zu finden. Diese sind enorm wissbegierig, was das deutsche Recht angeht, und frustriert darüber, dass sie hierzu fast nichts zumindest in englischer Sprache finden.

Und weitere Desiderate bestehen: Es fehlt die große Bandbreite an Lehrbüchern zum Informations- und TK-Recht für Studierende und Praktiker, wie man sie aus anderen Rechtsgebieten kennt. Erst durch die neuen Fachanwaltsausbildungen in diesem Bereich mag vielleicht ein Umdenken bei den Verlagen einsetzen, sich auch dieser Thematik anzunehmen. Bis dahin ist es auch für den MMR-Leser schwierig, die einzelnen Aufsätze und Entscheidungen in einen strukturierten Kontext zu bringen.<sup>1</sup>

### II. Die Themen

Die Rechtsgebiete haben sich seit Erscheinen der ersten MMR-Ausgabe zentral verändert.

#### 1. Der „Niedergang“ des TK- und Rundfunkrechts

1997 atmete die Welt noch Pioniergeist. Im TK-Recht, im Rundfunkrecht und ganz besonders im Internetrecht war noch viel Geld zu verdienen. Es gab damals wie auch heute die Frage nach „Multimedia“. Aber in den genannten Teilrechtsgebieten hat sich die Gewichtung verschoben. Das TK-Recht der Anfangsjahre hat deutlich an Bedeutung verloren. Die Regelungsstrukturen sind nun vermeintlich klarer geworden; der anwaltliche Beratungsbedarf in diesem Sektor hat sich reduziert. Entsprechend sind nur noch wenige Spezialanwälte mit dem TK-Recht befasst. An Bedeutung gewonnen haben aber hier die zivilrechtlichen Fragen,<sup>2</sup> vom Recht der Mehrwertdienste bis hin zum TK-Datenschutzrecht. Und wer spricht heute noch vom Rundfunkrecht im klassischen Sinn? Im Zeitalter der Digitalisierung spielt die Frage der bloßen Zuteilung von Rundfunkfrequenzen keine Rolle mehr; die Landesmedienanstalten mussten sich nach neuen Aufgabenfeldern umsehen und leiden noch heute stark darunter, dass sie kaum noch Aufgaben im Bereich der Medienregulierung haben. Dementsprechend ist das Rechtsgebiet personell und fachlich stark geschrumpft.

#### 2. Alte Themen in neuem Gewande

Auch in MMR lässt sich bei einer Durchsicht der verschiedenen Bände deutlich sehen, wie von den euphorischen Zeiten der 90er bis heute Aufsätze oder Entscheidungen zum TK-Recht zahlenmäßig deutlich dezimiert sind. Die Gewinner dieser Entwicklungen sind das Zivilrecht und das Strafrecht. Mit der abnehmenden verwaltungsrechtlichen Regulierung von Medienvorgängen geht eine stär-

<sup>1</sup> Exzellent hier aber die seit einigen Jahren der MMR beiliegenden Jahresübersichten zum Internet-, Multimedia- und TK-Recht, erstellt in der „Werkstatt“ von Fabian Schuster, zuletzt z.B. als MMR-Beilage 5/2007.

<sup>2</sup> S. dazu auch Ditscheid, MMR 2007, 210 ff.; Mayer/Möller, MMR 2007, 559 ff.; Mankowski, MMR 2006, 585 ff.

■ Professor Dr. Thomas Hoeren ist Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Universität Münster.

kere zivilrechtliche Durchdringung der Medienlandschaft einher. Als Dauerbrenner erweist sich hier vor allem das Haftungsrecht. Nachdem über ein Jahrzehnt hinweg immer nur ein einziger dogmatischer Ansatz zum Internet-Haftungsrecht wiedergekaut wurde, hat der *BGH* mit den *Rolax-Entscheidungen*<sup>3</sup> Neuland betreten. Seitdem der dortige *Erste Zivilsenat* seinen Gehorsam gegenüber den Haftungsmaßstäben des Telemediengesetzes verweigert hat, ist wieder Bewegung in die Haftungslandschaft gekommen. Ähnliches lässt sich für andere Bereiche des Internetrechts sagen. So ist z.B. das Domainrecht verglichen mit den frühen und wirren Zeiten der 90er Jahre vor kurzem fast schon langweilig geworden, weil durch Rechtsprechung und Literatur klar strukturiert. Nun kommt wieder Bewegung in die Landschaft, zum einen durch die Zuweisung neuer First-Level-Domains,<sup>4</sup> zum anderen auch durch die neuen markenrechtlichen Probleme in Bezug auf Metatags,<sup>5</sup> Adwords und Co.<sup>6</sup> Ein ewiges Dauerthema ist und wird das Verbraucherschutzrecht im Internet bleiben.<sup>7</sup>

### 3. „Alte Schläuche“

Manche Themen haben sich in Wohlgefallen aufgelöst. So denke man etwa an das traurige Schicksal beispielsweise von E-Cash und anderen elektronischen Zahlungsmitteln. Wer erinnert sich noch daran, dass man vor zehn Jahren noch wild über die Anwendung des Haustürwiderrufgesetzes im E-Commerce diskutiert hat?<sup>8</sup> Welche Rolle spielten die frühen Ausführungen zur Liberalisierung des TK-Marktes im Fürstentum Liechtenstein?<sup>9</sup> Keine wirkliche Bedeutung haben auch elektronische Programmführer (EPG),<sup>10</sup> der Global Business Dialogue oder die Versteigerung von Funkfrequenzen.<sup>11</sup> Andere Dinge aus der Frühzeit waren da schon visionärer, so z.B. die Aufsätze zur Internettelefonie,<sup>12</sup> der allererste Beitrag überhaupt in MMR (damals verhöhnt) zum Wegerecht<sup>13</sup> oder die Überlegungen zu den Rechtsasen im Internet.<sup>14</sup> Längst vergessen ist auch die Diskussion, die einige Fachkollegen zum sog. Informationsgesetzbuch angezettelt haben.<sup>15</sup>

### 4. Was bleibt?

Bestimmte Themen sind geblieben und haben sich in ihrer Bedeutung nicht verändert. Dazu zählt vor allem das vom Verfasser schon totgesagte Computerrecht.<sup>16</sup> Fragen der rechtlichen Gestaltung von IT-Projekten<sup>17</sup> sind weiterhin so aktuell wie etwa der Rechtsschutz von Software<sup>18</sup> oder das Schicksal von Software in der Insolvenz.<sup>19</sup> Zu Recht hat sich MMR aber schon früh dafür entschieden, solche Themen nicht schwerpunktmäßig zu behandeln; hierzu gibt es andere Fachzeitschriften. Als besonders innovativ können die ersten fünf Aufsätze in der MMR angesehen werden. *Mehrigs* beschäftigte sich damals mit dem Vertragsabschluss im Internet<sup>20</sup> und wies darauf hin, dass die Computereklärung sich in das überkommene System der Willenserklärung einordnen lasse. Genau das hat sich auch bewahrheitet. Wie letzte *BGH-Entscheidungen* zeigen, ist das klassische Instrumentarium des BGB hinreichend, um die meisten Fragen des Vertragsschlusses im Internet zu lösen. So kann man die klassischen Angebotsregeln ebenso auf elektronische Willenserklärung<sup>21</sup> übertragen wie die normalen Anfechtungsregeln.<sup>22</sup> Bewahrheitet hat sich auch schon die weitere These von *Mehrigs*, dass die Formvorschriften ein besonderes Problem sein könnten. Die Hoffnung auf die Textform oder die digitale Signatur<sup>23</sup> hat sich allerdings nicht bewahrheitet. Auch die jetzt vorhandene Textform stellt auf einen dauerhaften Datenträger ab. So hängen wir heute immer noch an den vom

*KG*<sup>24</sup> provozierten Problemen der Nichteinhaltung von Formvorschriften und der daran geknüpften verlängerten Widerrufsfrist bei Fernabsatzgeschäften. Visionär war auch der Beitrag von *Tettenborn* zur Bedeutung der EU für die Internet-Governance.<sup>25</sup> *Tettenborn* beschrieb hier den weiten Bogen europäischer Aktivitäten im Bereich des Informations- und Medienrechts. Schon damals konnte er darauf hinweisen, dass im Bereich des Fernsehrechts relativ viel getan war, aber auch zunehmende Aktivitäten in Brüssel im Bereich des Internetzivilrechts festzustellen seien. Die in dem Beitrag geäußerte Hoffnung, dass die Signatur einige Probleme des Internetrechts lösen könne, hat sich nicht bewahrheitet.<sup>26</sup> Gut gesehen wurde aber schon damals der Aspekt, dass Brüssel verstärkt im Bereich Missbrauch der Datennetze, der Informationssicherheit und der Internetkriminalität tätig werden müsse und auch tätig werde. *Spindler* erwies sich schon immer als derjenige, der im Bereich der Haftung einen deutlichen Akzent setzen kann. In seinem Einstiegsstück für MMR beschäftigte er sich mit der verschuldensabhängigen Produkthaftung im Internet.<sup>27</sup> Zwar ist es in der Folgezeit nie zu Auseinandersetzungen rund um Produkthaftung mit Internetbezug gekommen. Das Thema Haftung erwies sich aber über die Jahre hinweg ebenso virulent wie die Frage, ob man durch horizontale Haftungsfiler effektiv einen Haftungsmaßstab für E-Commerce-Fälle begründen kann.

### 5. Die News

Ansonsten war im ersten Heft 1998 vieles von Neuland geprägt. So findet sich unter der Rubrik Aktuelles der Hinweis, dass zum 1.1.1998 die *Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post* ihre Dienste aufnehmen werde.<sup>28</sup> Die heutige *Bundesnetzagentur* hat sich von den damaligen Verhältnissen weit entfernt und über den reinen Bereich der TK-Regulierung hinaus auch viele Fragen, etwa des Verbraucherschutzes, zu ihren Aufgaben gemacht.<sup>29</sup> Stolz wurde ferner im Aktuellen Teil verkündet,

3) S. *BGH* MMR 2007, 507 ff.; *BGH* MMR 2004, 668 ff., krit. *Hoeren*, MMR 2004, 672 ff.; *Cercke*, MMR 2006, 493 ff.

4) Vgl. *Mietzel*, MMR 2007, 282 ff.

5) Vgl. *Hartl*, MMR 2007, 12 ff.; *Kaufmann*, MMR 2005, 348 ff.

6) Vgl. *LG München I* MMR 2007, 125 ff.; s.a. *Schaefer*, MMR 2005, 807 ff. und *Hüsch*, MMR 2006, 357 ff.

7) S. *Horn*, MMR 2002, 209 ff.; *Klaes*, MMR 2007, 21 ff.; *Spindler*, MMR 2000, 18 ff.

8) *Bermanseder*, MMR 1998, 342, 344.

9) *Gebhardt*, MMR 1998, 359 ff.

10) *Wagner*, MMR 1998, 243 ff.

11) *Ruhle/Geppert*, MMR 1998, 175 ff.

12) So z.B. *Müller-Terpitz*, MMR 1998, 65 ff.

13) *Hoeren*, MMR 1998, 1 ff.

14) *Hoeren*, MMR 1998, 297 ff.

15) *Sokol*, MMR 9/1998, S. VIII.

16) *Hoeren*, MMR 1998, 169.

17) S. z.B. *Jaeger/Metzger*, MMR 2003, 431 ff.; *Schmidl*, MMR 2004, 590 ff.; vgl. auch die Rezensionen von *Hoeren*, MMR 1/2007, S. XXII und *Schmittmann*, MMR 12/2003, S. XXVIII.

18) Z.B. *Ernst*, MMR 2001, 208 ff.; *Hilty*, MMR 2003, 3 ff.

19) S. *BGH* MMR 2005, 845 ff. – *Fash* 2000; *BGH* MMR 2006, 386 ff.

20) *Mehrigs*, MMR 1998, 30.

21) Vgl. *BGH* MMR 2002, 95, 96; *BGH* MMR 2005, 37 ff.

22) Vgl. *BGH* MMR 2005, 233, 234 f.

23) *Mehrigs*, MMR 1998, 30, 34.

24) *KG* MMR 2006, 678 ff.

25) *Tettenborn*, MMR 1998, 18 ff.; zum Vergleich mit der heutigen Situation lohnt sich die Lektüre des grundlegenden Beitrags von *Roßnagel/Scheuer*, MMR 2005, 271 ff.

26) S.u.

27) *Spindler*, MMR 1998, 23 ff.; zum Haftungsthema gab es in der Folgezeit in MMR 1998 eine Reihe von Beiträgen: s. etwa *Hein/Davies* zum US-Recht MMR 1998, 627 ff. oder *Vassilaki* zum Strafrecht MMR 1998, 630 ff.

28) MMR 1/1998, S. VII.

29) Vgl. *Mayer/Möller*, MMR 2007, 559 ff.

dass nunmehr auch das *OVG Münster* im Internet vertreten sei.<sup>30</sup> Die entsprechenden Adressen sind in der Zwischenzeit längst tot; die Verbreitung von Urteilen geschieht im Land Nordrhein-Westfalen anhand einer zentralen Datenbank. Schmunzeln lässt auch eine weitere Meldung in MMR 1/1998. Hierin wird angekündigt, dass zum 1.1.1998 alle deutschen Telefonkunden ihre Telefongesellschaft frei wählen können.<sup>31</sup> Insofern markiert das Gründungsjahr von MMR tatsächlich auch den Beginn des deutschen TK-Marktes, insbesondere im Verhältnis zum Endkunden. Viele der im Text genannten TK-Anbieter gibt es aber heutzutage schon nicht mehr, wenn man etwa an *Otelo*, *Colt* oder *Worldcom* denkt. Als Fossil wirkt auch die Nachricht, dass immer mehr Behörden nunmehr auch Bürgerservice im Internet anbieten.<sup>32</sup> Heute ist dies längst zu einer Selbstverständlichkeit geworden und rechtfertigt auch kein Handbuch mehr, wie das in dem Text angepriesene Handbuch von *Bullerdiek/Greve* zur „Öffentlichen Verwaltung im Internet“.

### III. Die Trends

Wer Trends im Bereich des Informationsrechts skizzieren will, braucht eher prophetische Gaben. Es ist schwer, in diesem schnelllebigen Gebiet zu prognostizieren und zu prophezeien.<sup>33</sup> Doch einige Entwicklungen lassen sich vielleicht jetzt schon relativ einfach skizzieren.

#### 1. Hin zu einem stärkeren Urheberrecht

Das Urheberrecht ist schon früh in MMR als „Magna Charta“ des Informationsrechts beschrieben worden. Diese Beobachtung wird sich in Zukunft noch verstärken. Der Zweite Korb hat eine enorme Aufwertung der Rechtsposition der Rechteverwerter mit sich gebracht.<sup>34</sup> In dem Interessendreieck von Urhebern, Rechteverwertern und Nutzern haben Urheber und Nutzer deutlich an Bedeutung verloren. Die Möglichkeiten für Rechteverwerter, sich vertraglich im Wege der Rechteübertragung alle wirtschaftlichen Rechte der Urheber zu sichern, sind durch den Zweiten Korb mit der Abschaffung von § 31 Abs. 4 UrhG in eine neue Dimension gebracht worden. Die kompensatorischen Geldansprüche, die dem Urheber nach §§ 32, 32a und 32c UrhG zustehen sollen, haben bislang in der Praxis kaum eine Bedeutung gefunden. Im Gegensatz zu früheren Jahren wird es der Urheber also hinnehmen müssen, durch Pauschalverträge alle wirtschaftlich relevanten Rechte an die mächtigen Rechteverwerter zu verlieren. Ähnlich geht es den Nutzern. Mit dem Zweiten Korb sind zahlreiche Schrankenregelungen reduziert worden. Hinzu kommen die Möglichkeiten, durch technische Sperren den Kernbereich einer Schranke und die Rechte des Nutzers zu unterlaufen. Das Urheberrecht entwickelt sich da-

mit von einem Recht der Kreativen zu einem Industrie-recht. Diejenigen, die sich früher mit Leistungsschutzrechten zufriedengeben mussten, sehen sich in der Zwischenzeit als die wahren Urheber. Es wird bei einer solchen Entwicklung langsam Zeit, die Zweiteilung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zu überdenken und nach amerikanischem Vorbild eventuell das Urheberrecht nur noch auf Leistungsschutzberechtigte zu beziehen.

#### 2. Die Bedeutung gewerblicher Schutzrechte

Die letzten zehn Jahre brachten einen enormen Siegeszug des Markenrechts mit sich.<sup>35</sup> Das Markenrecht hat in der Tat den Vorteil, ein ewiges Schutzrecht zu bieten und an keine Schutzfristen gebunden zu sein. Solange der Rechteinhaber seine Gebühren an das Markenamt zahlt, bleibt er Inhaber der Rechte. Auch inhaltlich hat sich das Markenrecht enorm ausgeweitet, von der reinen Wort-/Bildmarke hin zu einer Vielfalt neuer Markenformen. Sei es der nach Heu riechende Tennisball, der Schokoladengoldhase oder der rote Streifen an einer Jeans – es gibt kaum noch etwas, was nicht eingetragen wird. Gleichzeitig wird aus dem Markenrecht heraus auf alles geschossen, was sich bewegt, seien es Werbeanzeigen bei *Google*, html-Kodierungen<sup>36</sup> oder virtuelle Persönlichkeiten bei *Second Life*. Durch die noch ausstehende Umsetzung der Enforcement-Richtlinie wird das Waffenarsenal der Markenindustrien noch mehr gefüllt werden. Das Schadensersatzrecht wird zwar nicht zum Gegenstand von „punitive damages“; dennoch wird sich die Höhe des Schadens ebenso wie der zu Grunde liegende Streitwert mit der Umsetzung deutlich erhöhen, um auch den Abschreckungscharakter deutlich zu machen.

Erstaunlich ist demgegenüber der Bedeutungsverlust des Patentrechts. Hatte die Industrie noch mit der Verabschiedung der EU-Softwarepatentierungsrichtlinie große Träume von einer digitalen Zukunft des Patents, ist diese ins Stocken geraten. Die Richtlinie kam nie zu Stande, ebenso wenig wie die derzeit ins Trudeln geratene Diskussion um eine EU-weite Harmonisierung des Patentrechts eine Lösung herbeigeführt hat. Auch die viel befürchteten Patente für Geschäftsideen haben Federn gelassen; heute spricht kaum noch jemand über diese durch einige amerikanische Entscheidungen ins Rollen gebrachte Diskussion.

#### 3. Wettbewerbsrecht gleich Verbraucherschutz

Ein weiterer Trend könnte in der Abschaffung des klassischen Wettbewerbsrechts bestehen. Sieht man sich die Pläne aus Brüssel bezogen auf die Neuordnung des Werberechts an, zeigt sich, dass EU-weit wenig Verständnis dafür besteht, Werberecht über den Bereich des Verbraucherschutzes hinaus zu dehnen. Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken<sup>37</sup> beschränkt deshalb das Werberecht erst einmal auf den Bereich B2C. Die ursprünglich geplante Harmonisierung des B2B-Werberechts ist nie zu Stande gekommen. Wenn sich dieser Trend bewahrheitet, wird es in Deutschland finster, etwa was die Tätigkeiten von Wettbewerbsverbänden angeht.

#### 4. Informationen, Informationen, Informationen

Sehr schnell zeichnete sich vor einigen Jahren ab, dass aus Brüssel das Signal kam, den informierten Verbraucher in den Vordergrund aller Regulierungen für E-Commerce zu stellen. EU-Richtlinien zum Werberecht stellen auf den „informed consent“ ab. Sie brachten es mit sich, dass man nunmehr in Deutschland etwa vierzig Informationen auf einer Homepage bereitstellen muss, um im Bereich B2C

30) MMR 1/1998, S. VII.

31) MMR 1/1998, S. VIII.

32) MMR 1/1998, S. IX.

33) Auch für den Verfasser war rückblickend interessant, wie viele seiner alten Prophezeiungen sich bewahrheitet haben; s. *Hoeren*, Ein Jahr MMR – ein Rück-, Zwischen- und Ausblick, MMR 1999, 1.

34) M.w.Nw. *Hoeren*, MMR 2007, 615 ff.; s.a. die Prognosen in *Hoeren*, MMR 2000, 3 ff.

35) Vgl. nur einzelne Beispiele aus der Rspr. zum Domainrecht: *BGH* MMR 2005, 534 ff. – *weltonline.de*; *BGH* MMR 2002, 382 ff. – *shell.de*; *BGH* MMR 2001, 666 ff. – *mitwohzentrale.de*.

36) S. bereits oben.

37) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.5.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. EG Nr. L 149/22 v. 11.6.2005).



tätig sein zu dürfen.<sup>38</sup> Wichtige Fragen, etwa nach einer Überinformation oder einer Informationsredundanz, werden weder in Brüssel noch in Berlin gesehen. Stattdessen brachte man in Berlin sogar noch ein Muster zur BGB-Informationsverordnung auf den Markt, das seinerseits nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach.<sup>39</sup> Man kann nur hoffen, dass der Trend vielleicht doch noch eines Tages zur Einsicht führt, zur nüchternen Betrachtung, wie viel Informationen man überhaupt dem Verbraucher/Endkunden zumuten will.

### 5. Mehr Haftung

Wie oben bereits skizziert, hat der *BGH* mit den Rolex-Entscheidungen eine Kehrtwende im deutschen Haftungssystem mit sich gebracht. Die Sorgfaltspflichten von Host-Providern und ähnlichen Intermediären sind deutlich gestiegen.<sup>40</sup> Da in Brüssel gerade das Haftungssystem nach der E-Commerce-Richtlinie evaluiert wird, wäre es jetzt müßig, zu spekulieren, wie sich das Haftungssystem weiter entwickelt. Denkbar wäre in der Tat eine Integration US-amerikanischer Modelle des „notice and take down“<sup>41</sup> für Host-Provider. Dies wird aber auf wenig Akzeptanz bei den Rechteinhabern stoßen, die urheberrechtlich und markenrechtlich stark von einer Beibehaltung der verschärften Haftung für Host-Provider profitieren.

### 6. Signatur – quo vadis?

Schon vor Jahren warnte der Verfasser davor, die Signatur überzubewerten, und sprach von der Totgeburt der digitalen Signatur.<sup>42</sup> Dies geschah nicht aus Hämie, sondern in brennender Sorge. Denn mit dem Problem der Signatur ist auch die endlose Frage nach dem Beweiswert digitaler Dokumente verknüpft, die von der Rechtsprechung in den letzten Jahren sehr negativ gesehen wurde.<sup>43</sup> Doch noch ist kein Streifen am Horizont. Weder die Gesundheitskarte noch die „Arbeitslosenkarte“ wird den starken Antrieb bringen, um zu einer bundesweiten Massenverbreitung der Chip-Signaturkarte zu kommen.

### 7. Datenschutz – im klassischen Sinne

Auch das alt geliebte deutsche Datenschutzrecht dümpelt vor sich hin.<sup>44</sup> Zum einen sind die wissenschaftlichen Vertreter des Datenschutzrechts alt geworden; es fehlt der Nachwuchs. Junge Leute haben heutzutage wenig Verständnis für die politischen Ängste hinter dem Volkszählungsurteil; man werfe nur einen Blick auf die freudige Bereitschaft von Studierenden, ihre Daten im StudiVZ mitzuteilen. Aber auch die Sanktionen fehlen. So ängstlich manches Unternehmen noch in Sachen Datenschutz ist – die Frage nach den Sanktionen bei der Nichtbeachtung dieser Standards wird immer häufiger gestellt.<sup>45</sup> Da solche Sanktionen aber fehlen, gibt es insbesondere immer mehr ausländische Unternehmen, die zentrale Verbote etwa von Data Mining schlichtweg missachten.

### 8. Datenschutz – der mächtige Staat und die grauen Herren des BMI

Und bei allem wird der Staat mächtiger. Seit dem 11. September 2001 und mit Verweis auf Terrorbekämpfung wird das Netz um den Bürger enger geschnürt.<sup>46</sup> Die Begehrlichkeiten des Staats kennen keine Grenzen, wenn es um das Datensammeln geht. Die Datenschützer werden nicht müde, auf damit einhergehende Gefahren hinzuweisen, müssen aber am Ende machtlos zusehen, wie Vorratsdatenspeicherung,<sup>47</sup> Biometrie und Lauschangriffe die Pri-

vatsphäre immer kleiner werden lassen, wie das Reizwort „Innere Sicherheit“ jedwede Überwachung der Bevölkerung zu legitimieren scheint.<sup>48</sup>

### 9. Konvergenz

Das mythische Wort „Konvergenz“ wird schon seit Beginn der MMR vor sich hingeraunt.<sup>49</sup> Doch erst seit kurzem gewinnt es verstärkt an Farbe und Kontur. Neue Medien-dienste i.R.d. Web 2.0 werden künftig die Grenzen des TK-, Rundfunk- und Presserechts verwischen. Wie soll man Handy-TV, Voice-over-IP oder Weblogs rechtlich einstufen? Als Presse? Fernsehen? Telekommunikation? Und gleichzeitig droht die Duplizität der Kontrolle solche Dienste zu ersticken. Soll das Web 2.0 von der *Bundesnetzagentur*, den Landesmedienanstalten oder von keiner öffentlich-rechtlichen Aufsichtsbehörde kontrolliert werden?<sup>50</sup>

### 10. Und wo bleibt die Informationsgerechtigkeit?

Und bei allem fällt noch auf, dass das dringendste Forschungsdesiderat nicht bearbeitet worden ist: die Suche nach der Informationsgerechtigkeit. Wenn man all die genannten Verschiebungen zusammenfasst, ändert sich die Leitperspektive einer gerechten Verteilung von Rechten an Informationen und Rechten auf Informationen enorm, ohne dass dieser Prozess wissenschaftlich-kritisch begleitet wird. Es fehlen die Metaregeln, die Auskunft geben könnten, wie viel wer an Information und Informationsrechten bekommt. Hier bedarf es weiterer interdisziplinärer Forschung von Juristen, Ökonomen, Politologen und Informatikern. Hierzu bedarf es jedoch auch einer Gesellschaft, die bereit ist, eine solche Forschung zu finanzieren und wohlwollend zu begleiten.

## IV. Fazit

Die letzten 10 Jahre haben gezeigt, dass es klug war, auf das Thema „Multimedia“ als Oberbegriff zu setzen und die entsprechenden Themen immer wieder in Form von Beiträgen, Anmerkungen und Kurzmeldungen zu begleiten, aber auch kritisch zu hinterfragen. Dem Verlag C.H. Beck sei für sein Engagement in Sachen Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht gedankt. Die Leser und Autoren freuen sich auf die nächsten zehn Jahre: Happy Birthday, MMR!

38) Vgl. einzelne Beispiele aus der Rspr.: *BGH* MMR 2007, 40 ff.; *BGH* MMR 2005, 531 ff.; *OLG Hamburg* MMR 2006, 420 ff.; *OLG Hamburg* MMR 2005, 467 ff.; *OLG Köln* MMR 2004, 617 ff.

39) Ausf. hierzu *Föhlich*, MMR 2007, 139 ff.; s. auch *Föhlich*, MMR 2007, 749.

40) Dazu jüngst *Libertus*, MMR 2007, 143 ff.

41) Vgl. zum US-amerikanischen Digital Millennium Copyright Act 1998 *Freytag*, MMR 1999, 207 ff.

42) Vgl. dazu die Rezension von *Hoeren*, MMR 3/2002, S. XXIII.

43) Z.B. *LG Bonn* MMR 2004, 179 ff.; *OLG Köln* MMR 2002, 813 ff.; *OLG Hamburg* MMR 2002, 677 ff.; *LG Bonn* MMR 2002, 255 ff.; *LG Konstanz* MMR 2002, 835 ff.; *AG Erfurt* MMR 2002, 127 ff.; *AG Karlsruhe-Durlach* MMR 2002, 64 ff.

44) Zum Modernisierungsbedarf in diesem Rechtsgebiet vgl. *Roßnagel*, MMR 2005, 71 ff.

45) S. *Roßnagel*, MMR 2002, 67, 69 f.

46) Dazu auch *Vassilaki*, MMR 2006, 212 ff.; *Gröseling/Höfing*, MMR 2007, 549 ff.

47) Ausf. skizziert von *Gitter/Schnabel*, MMR 2007, 411 ff.

48) Dazu lesenswert auch das Editorial von *Tinnefeld*, MMR 2007, 137.

49) S. dazu *Marsden*, MMR 2005, 3 f. sowie *Kleist*, MMR 2006, 61.

50) S. dazu *Bauer/von Einem*, MMR 2007, 423 ff.; *Holzsnagel/Bonnekoh*, MMR 2005, 585 ff.